

Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts.

Bd. 3, 1859, S. 391 - 394

Schmidt, Adolf: Über den angeblichen römischen
Juristen Paconius

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

XVII.

Ueber den angeblichen römischen Juristen Paconius.

Von Adolf Schmidt zu Freiburg.

Unter der nicht eben unbedeutenden Zahl römischer Juristen, von denen die Welt kaum mehr weiß als den Namen, spielt auch ein gewisser Paconius eine, wenn auch ziemlich bescheidene Rolle. Unsere Rechtshistoriker, z. B. Zimmern, begnügen sich zumeist damit, ihn in Reihe und Glied zu stellen, die Bemerkung hinzufügend, daß es Paulus sei, der ihn einmal citire. Dieses einmalige Citat findet sich in Fr. 3 pr. si a parente manumissus sit 37, 12 und lautet folgendermaßen:

Paulus libro VIII. ad Plautium.

Paconius ait: si turpes personas, veluti meretricem, a parente emancipatus et manumissus heredes fecisset, totorum bonorum contra tabulas possessio parenti datur, aut constitutae partis, si non turpis heres esset institutus.

Dabei verdient sofort hervorgehoben zu werden, daß man, genau betrachtet, hier nicht einmal sagen kann, man wisse den Namen; denn die Vulgata schreibt Pantonius. Diese letztere Lesart hat man freilich in neuerer wie in älterer Zeit so gut wie ganz ignorirt: theils wohl weil man gemeinhin den Werth der Florentina überhaupt, wie mir scheint, vielfach zu überschätzen pflegt; vielleicht

auch aus dem bessern Grunde: weil Pantoni^us unser^s Wissens gar kein landläufiger Name ist, während dagegen Paconi^us einen ganz anständigen Mann abgibt; nennt uns doch schon Cicero in der Rede für Milo einen M. Paconius eques romanus et splendidus et fortis: desgleichen finden wir unter den Anklägern des Silanus einen M. Paconius von Tacitus aufgeführt und als den Legaten jenes Proconsuls bezeichnet.

Wahrscheinlich durch diese Unsicherheit des Textes bewogen, hat Rudorff in seiner Rechtsgeschichte mit Hinweisung auf die inscriptio beiläufig die Vermuthung aufgestellt, es möge Paconius ein verschriebener Name für Plautius sein.

Diesen Zweifel an der Richtigkeit des Textes halte ich für durchaus begründet, wenn ich auch der Art der Veränderung nicht beitreten kann. Zunächst nämlich scheint mir dieselbe von dem paläographischen Standpunkte aus nicht unbedenklich, denn es ist doch Plautius von Paconius oder Pantoni^us ziemlich weit entfernt und kaum einzusehen, wie der Schreiber jenen Namen, den er soeben vollkommen richtig geschrieben, unmittelbar darauf so gänzlich forrumpiren konnte. Für gewichtiger halte ich folgenden, gegen den Namen eines jeden Juristen überhaupt gerichteten, dem Inhalte der Stelle entlehnten Grund. Die dem parens manumissor zustehende bonorum possessio folgt nach ausdrücklicher Vorschrift des Edikts dem Muster der b. p. patroni; jener hat daher im Falle der Verletzung den Anspruch auf die Hälfte der Erbschaft und nach dem Edikt niemals auf mehr als diese. Wer war nun dieser Paconi^us, Pantoni^us oder wie er sonst heißen mag, daß er es sich herausnehmen darf, die constituta pars nur für den einen Fall anzuerkennen, für den andern dagegen dieselbe auf die ganze Erbschaft mit souverainer Willkür auszu dehnen? Wer war derselbe, daß sein einfaches Wort genügt, um darin den Juristen Paulus eine die Sache entscheidende Auktorität erkennen zu lassen? Seit dem Verstummen des prätorischen Edikts gab es, meines Wissens, im ganzen römischen Reiche nur einen Mann, welcher in dieser bestimmenden Weise in die Entwicklung des Rechts eingzugreifen befugt

war, den Kaiser: daher wird ein solcher, und kein Jurist in jenem Namen zu suchen sein.

Auf Grund dieser Erwägung scheint die Sache sich ziemlich einfach zu gestalten. Wer anders nämlich sollte in dem Schleier der *Bulgata*

PANTONIVS

verborgen liegen, wenn nicht jener wohlbekannte Kaiser, welchen wir ohne Veränderung eines Buchstaben durch Hinzufügung von ein paar kleinen Zeichen hervorrufen

P. ANTONIVS

und wen anders umschließt die *Florentina*

PACONIVS

als denselben

P. ĀTONIVS

nur mit dem Unterschiede, daß hier die nicht seltene Vertauschung von C und T hinzugekommen ist, vielleicht aus Versehen, vielleicht auch durch das Bestreben hervorgerufen, den unerhörten *Batonius* zu einem respectablen Namen umzugestalten.

Gegen etwaige Zweifel noch folgendes. P. für Pius findet sich bei Valerius Probus, Magno, Petrus Diaconus und sonst in verschiedenen Verbindungen.

Pius Antoninus statt Divus Pius Antoninus, wie es gewöhnlich lautet, läßt sich in zwiefacher Weise entstanden denken. Einmal ist es möglich, daß schon Paulus so schrieb. Warum sollte die Angabe, daß es sich um einen verstorbenen Kaiser handelt, nicht ebenso gut bei P. Ant. haben wegbleiben können wie bei andern Kaisern? Sodann kann die Weglassung des Divus durch die Compileren herbeigeführt sein. Das läßt sich verschieden denken, z. B. wenn D. den Schluß einer Zeile bildete, die nächste mit P. Antoninus begann. Oder es könnte bei Paulus gestanden haben, D. autem P. Ant. ait, oder statt autem, tamen, enim, (cf. fr. 36 pr. de de acq. v. om. her. 29, 2: ... D. tamen Pium contra constituisse...) und die Compileren haben das Anfangszeichen für den Schreiber zwischen autem und P. gesetzt.

Ait. Unbekannt ist praetor ait, senatus ait. oratio principis ait findet sich im Titel de don. int. vir. et uxorem wiederholt, fr. 3 pr. fr. 34 § 2, 9, 14; rescriptum D. Pii. ait im fr. 6 de mag. conv. 27, 8. Bei Gaj. II. 195 kann man das inquit ebenso gut auf D. P. Ant. selbst, wie auf constitutio beziehen. An imperator ait würde schwerlich jemand Anstoß nehmen. Außerdem ist wieder daran zu erinnern, daß das ait in diesem Zusammenhang sehr wohl dadurch erst bedenklich geworden sein kann, daß was Paulus im Voraufgehenden sagte uns verloren gegangen ist.
